

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin
- 134. te Kammer -
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Per Fax
030 – 397 486 30

Betr.: S 134 AS 1722/20 WA
Ihr Schreiben vom 28.03.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Bosch,

in Folge Ihres Schreibens vom 28.03.2023 möchte ich 4 "Punkte" in die Verhandlung mit einbringen:

I.

Widerspruch.

Bei meinem Schreiben vom 14.03.2023 handelt es sich nicht um eine genehmigungspflichtige Änderung der Klage. Es handelt sich darum, dass sich die Beurteilung der Gerichte in meinem Fall weiter entwickelt hat. Und ich verlange nichts anderes, als ein Urteil, welches der geänderten höhergerichtlichen Urteilslage entspricht.

In § 99 SGG heißt es in Absatz 3, Punkt 1:

"Als eine Änderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrunds [Klagegrund ist im vorliegenden Fall unverändert der Sanktionsbescheid] die tatsächlichen oder rechtlichen Ausführungen ergänzt oder berichtigt werden."

Etwas anderes, als die rechtlichen Ausführungen zu ergänzen und einen Antrag auf ein Urteil zu stellen, das die geänderte Rechtslage bzw. die geänderten Rechtsauffassungen mit einbezieht,

z.B. das Urteil des LSG vom 23.06.2021, L 18 AS 998/18 WA habe ich nicht getan.

So habe ich auch in meinem Schreiben vom 14.03.2023 geschrieben:

"Zur Ergänzung der Faktenlage möchte ich Ihnen mitteilen ..."

Wenn geänderte Rechtslagen bzw. geänderte Rechtsauffassungen im Prozess keine Bedeutung haben dürften, dann dürften auch das Urteil des BVerfG vom 05.11 2019 und auch das Urteil des BSG, auf dass SIE sich beziehen, keine Anwendung finden.

Bei 16 weitestgehend unberechtigt durchlittenen Sanktionen, davon 12 radikal menschenrechts- und verfassungswidrigen 100%-Sanktionen, die mich mehrfach an den Rand

des Todes brachten, deren Gründe aber schon längst vom LSG - vor allem(!) wegen unangemessener Zielsetzung der Eingliederungsverwaltungsakte (→ "Formenmissbrauch" der Sanktionsregeln) - für nichtig erklärt worden sind (und durchwegs SÄMTLICHE Eingliederungsverwaltungsakte, die ich erhalten habe, leiden an diesem Fehler!), habe ich, ganz besonders bei der allerletzten dieser Sanktionen, ein Recht auf ein angemessenes, diese Änderungen einbeziehendes Urteil.

Eine Ergänzung der rechtlichen Ausführungen jetzt von einer Genehmigung des Jobcenters abhängig zu machen, ist nach meiner Rechtsauffassung absurd.

Ich stelle hier also noch einmal den Antrag, die geänderte Rechtsauffassung des des LSG vom 23.06.2021, L 18 AS 998/18 WA, (→ <https://bit.ly/3yCLdCc>), in die Beurteilung mit einzubeziehen –

und verweise diesbezüglich noch einmal auf das Urteil des SG Berlin vom 24.10.2022, S 114 AS 15084/17, (→ <https://bit.ly/3lcG28R>), welches sich auf denselben Eingliederungsverwaltungsakt, wie er in dem hier streitgegenständlichen Fall Geltung hat, bezieht und der geänderten Rechtsauffassung des LSG entspricht.

II.

Da es weit mehr Gründe als die bisher besprochenen gibt, den Eingliederungsverwaltungsakt für nichtig zu erklären, sende ich Ihnen hiermit meine entsprechenden Ausführungen und die daraus folgenden Anträge auch noch zu. Ich hatte auf die Übersendung dieser Ausführungen und der daraus folgenden Anträge nur verzichtet, weil Sie von vornherein die Auflösung der Sanktionen in Aussicht gestellt hatten.

→ Siehe Anlage 1

III.

Weiter sende ich Ihnen meine Schrift "Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV", in der das Ganze, um das es hier geht - und von dem die hier behandelte Sanktion nur einen Teilaspekt darstellt - umrissen ist.

→ Siehe Anlage 2

IV.

Da ich durch eine einfache Rücknahme des Sanktionsbescheides durch das Jobcenter um ein angemessenes Urteil gebracht und um weiterführende Rechte (Schadensersatz, Schmerzensgeld etc.) beschnitten würde, werde ich in einem solchen Fall nach § 131, Absatz 1 Satz 3 SGG, einen Antrag auf Fortsetzungsfeststellungsklage stellen.

Mit freundlichem Gruß,

R. B.